

Sicherung feindlicher und anderer negativer Zusammenschlüsse, angewendet wird. Sie dient dabei in Abhängigkeit von der konkreten politisch-operativen Zielstellung insbesondere der

- Prüfung des Verdachtes einer Straftat und in Verbindung damit der Feststellung und Sicherung offizieller -** Beweismittel auf der Grundlage vorliegender inoffizieller Beweismittel,
- Aufklärung weiterer politisch-operativ und strafrechtlich bedeutsamer Handlungen des Verdächtigen und anderer Personen sowie politisch-operativ interessierender Zusammenhänge, Personen im Zusammenschlüsse, einschließlich deren Inspiratoren, Hintermänner und Verbindungen,
- Auslösung von Reaktionen des Verdächtigen und anderer Personen mit dem Ziel der Zersetzung oder Verunsicherung feindlicher und anderer negativer Zusammenschlüsse sowie der Unterstützung der -Beweisführung bei der Überprüfung von Ersthinweisen, der Entwicklung operativer -fr- Ausgangsmaterialien sowie bei der Bearbeitung von -> Operativen Personenkontrollen und --> Operativen Vorgängen.

Die B. von Verdächtigen ist gemäß § 95 Abs. 2 StPO nur vom Mitarbeiter der Linie Untersuchung durchzuführen.

Dabei haben die Untersuchungsabteilungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen anderen politisch-operativen Dienstseinheiten zu sichern, daß

- die angestrebten politisch-operativen Ziele mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden,
- politisch negative und schädliche Folgen ausgeschlossen werden,
- Reaktionen des Verdächtigen nach der B. unter Kontrolle gehalten werden,
- den rechtlichen und untersuchungstaktischen Anforderungen qualifiziert Rechnung getragen wird.

2. Die Befragung eines Verdächtigen kann auch im Rahmen der Zuführung zur Klärung eines Sachverhaltes auf der Grundlage des § 12 Abs. 2, 2. Absatz des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (VP-Gesetz) erfolgen. Sie ist an die gesetzlichen Voraussetzungen des VP-Gesetzes gebunden.

Diese Möglichkeit findet in der politisch-operativen Arbeit vorrangig Anwendung, wenn sich die Notwendigkeit der B. eines Verdächtigen aus einer unvorhergesehenen Situation ergibt, die sofortiges Handeln erfordert. An die Durchführung der B. sind grundsätzlich die gleichen politisch-operativen Anforderungen zu stellen wie an eine B. des Verdächtigen gemäß § 95 Abs. 2 StPO.

Die B. im Rahmen der Zuführung zur Klärung eines Sachverhaltes auf der Grundlage des § 12 Abs. 2,